

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. October 1889.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des Finanzministeriums v. 11. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 118, betr. die Verlegung des Amtssitzes der Finanz-Bezirks-Direction in Saaz nach Komotau. — 2. Ministerialverordnung v. 25. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 122, betr. Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Ueberfuhrbetriebes. — 3. Ministerialverordnung v. 1. Aug. 1889, R. G. Bl. Nr. 124, betr. Begünstigungen der Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien bei Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige innerhalb der Studienzzeit. — 4. Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg wegen Bewilligung des Armenrechtes. — 5. Ministerialverordnung v. 17. August 1889, R. G. Bl. Nr. 132, betr. die Errichtung eines 2. städt.-deleg. Bezirksgerichtes für den Bezirk Innere Stadt in Wien. — 6. Ministerialverordnung v. 24. Aug. 1889, R. G. Bl. Nr. 141, betr. die Zuweisung der Gemeinde Tarnawa dolna und górna zum städt.-deleg. Bezirksgerichte Wadowice. — 7. Ministerialverordnung v. 25. Aug. 1889, R. G. Bl. Nr. 142, betr. die Zuweisung von Groszówka, Zablonica ruska und Mucz zum Bezirksgerichte Brzozów. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Gesetz v. 28. Aug. 1889, R. G. Bl. Nr. 27, betr. den Vogelschutz. — 10. Statthaltereierlaß v. 11. Juli 1889, Z. 4201, betr. die portopflichtigen Correspondenzen der politischen Behörden mit ausländischen, namentlich deutschen Behörden und Privatpersonen. — 11. Statthaltereierlaß v. 17. Juli 1889, Z. 39.948, betr. die Beobachtung der neuen Maß- und Gewichtsordnung bei Vergebung der städt. Lieferungen. — 12. Statthaltereierlaß v. 19. Juli 1889, Z. 42.188, betr. den Weinverkauf in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen durch Händler. — 13. Statthaltereierlaß v. 24. Juli 1889, Z. 4509, betr. die Reducirung des Personalstandes der Polizei-Expositur in Simbach. — 14. Statthaltereierlaß v. 30. Juli 1889, Z. 38.932, betr. die Beschleunigung des Verfahrens bei den vor der polit. Behörde zur Austragung gelangenden Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. — 15. Statthaltereierlaß v. 31. Juli 1889, Z. 39.162, betr. die nach dem Krankenversicherungsgeetze v. 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Vereinstrankencassen. — 16. Statthaltereierlaß v. 5. August 1889, Z. 39.898, betr. Begriff und Umfang des Confectionsgeschäftes, sowie dessen gewerberechtlichen Charakter. — 17. Statthaltereierlaß v. 14. Aug. 1889, Z. 35.723, betr. die Genossenschafts-Trankencassen in ihrer Beziehung zu den Bezirks-Trankencassen. — 18. Statthaltereierlaß v. 18. Aug. 1889, Z. 48.347, betr. das Verbot des Handels mit dem F. L. Harnisch'schen Haar-Regenerator. — 19. Statthaltereierlaß v. 23. August 1889, Z. 47.48, betr. die Bestätigung des Zustellungstages durch den Adressaten bei Intimation von Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht. — 20. Statthaltereierlaß v. 31. Juli 1889, Z. 44.11, womit die vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft angeregte kostenfreie sanitätspolizeiliche Untersuchung von Mixed Pickles und Büchsenconserven bei deren Verzollung abgelehnt wird. — 21. Statthaltereierlaß v. 23. Aug. 1889, Z. 48.303, betr. den Essig-Hausirhandel der Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen. 1. Magistratsbeschuß v. 22. Aug. 1889, Z. 189.065, betr. die Strafsamthandlungen wegen unterlassenen Schulbesuches der Lehrlinge. — 2. Verständigung der städt. Buchhaltung von den politische Taxen betreffenden Verfügungen.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1889,  
betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Finanz-Bezirks-Direction in Saaz nach  
Komotau.

(R. G. Bl. vom 20. Juli 1889, Nr. 118.)

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 21. März 1889 wird der Amtssitz der Finanz-Bezirks-Direction in Saaz mit 1. October 1889 nach Komotau verlegt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung vom  
25. Juli 1889,

womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Ueberfuhrbetriebes getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 31. Juli 1889, Nr. 122.)

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei Ueberfuhren ist die mit der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) festgesetzte Markirung der zulässigen Schiffstauchung in Sinkunft an den Ueberfuhrfahrzeugen, wie folgt, ersichtlich zu machen, und zwar:

- a) bei Zillen durch eine an den beiden Außenwänden in der Schiffsmitte anzubringende, mit heller Farbe (weiß oder roth) angestrichene, mindestens 2 Meter lange und 5 Centimeter hohe Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau des tiefsten Punktes der Bordwand zu liegen kommt;
- b) bei Prahmen durch eine ebensolche Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der obersten wasserdichten Planke zu liegen hat, und
- c) bei fliegenden Brücken durch ebensolche Latten, welche Borne und Achter mit der Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der tiefsten Oeffnung in der Bordwand gelegen sind.

Außerdem hat unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß obige Vorschrift für alle Ueberfuhrfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten ist, an der Innenwand eines jeden ausschließlich für den Personentransport bestimmten Ueberfuhrfahrzeuges eine Blechtafel angebracht zu werden, auf welcher die zulässige Maximalzahl derjenigen Passagiere zu verzeichnen ist, deren gleichzeitige Beförderung durch dasselbe gestattet wird.

Die Ermittlung dieser maximalen Personenzahl ist von Fall zu Fall für jedes dieser zum Personentransporte bestimmten Wasserfuhrwerke durch directe Erhebung zu bewerkstelligen, und sind hiebei nicht nur die Gewichte der zu überführenden Passagiere und der von denselben mitgebrachten Traglasten, sondern auch die sonstigen Localverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Ermittlung hat ebenso wie jene der zulässigen Tauchung unter Intervention technischer Organe zu erfolgen, und ist das bezügliche Amtshandlungsergebniß Fall für Fall durch mehrere in die Außenseite der Borde, unmittelbar an den Enden der Hainlatten und oberhalb der Fortsetzung ihrer Unterkante einzubrennende Stempel in der Weise zu fixiren, daß hiedurch nicht nur die Ausübung einer einfachen Controle über die strenge Einhaltung der zulässigen Tauchung und der gestatteten Maximal-Passagierzahl auch nichttechnischen Ueberwachungsorganen, wie den Gemeindevorständen, Gendarmen u. s. w., sondern auch die Erneuerung der farbigen, etwa schadhast gewordenen Hainlatten oder der Personenzahlangabe ohne ämtliche Vermittlung ermöglicht wird.

Diese Stempel haben in einem 5 Centimeter Seitenlänge aufweisenden Quadrate das Bild des kaiserl. Doppeladlers, ferner die Buchstaben G. T. (gesetzliche Tauchung) und endlich die Ziffer der maximalen Personenzahl zu enthalten.

Als Führer von Ueberfuhrfahrzeugen dürfen nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualification entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist.

Zur Bestellung qualificirter Führer sind nicht blos alle gegenwärtigen Inhaber von Ueberfuhrsberechtigungen zu verpflichten, sondern von dieser Bestellung ist auch selbstverständlich die Ertheilung neuer und die Verlängerung von auf bestimmte Zeit verliehenen Ueberfuhrsconcessionen abhängig zu machen.

Caasse m. p.

Falkenhayn m. p.

Welfersheimb m. p.

Sacquehem m. p.

### 3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1889, betreffend die den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige innerhalb ihrer Studienzeit ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.

(R. G. Bl. vom 13. August 1889, Nr. 124.)

Nach §. 25 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 bleibt die active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Inscription an der Akademie bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes wird daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Um nun Studierenden, welche vor Abschluß ihrer Studien den Präsenzdienst ableisten, jenes Maß von Berücksichtigung angebeihen zu lassen, welches mit den allgemeinen Grundsätzen der Studienordnung und der Aufgabe der Akademie als Kunsthochschule vereinbar ist, finde ich auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1889 ertheilten Ermächtigung nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

#### §. 1.

Die geschehene Immatriculation bleibt für solche Studierende, welche ihre Präsenzdienstzeit als Einjährig-Freiwillige während der Studien ableisten, durch das ganze erste Präsenzzjahr aufrecht. In die vorgeschriebene Studienzeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen.

#### §. 2.

An der Akademie immatriculirte Einjährig-Freiwillige verbleiben während ihres ersten Präsenzzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien an der Akademie bestimmten Stipendien. Die Ausfolgung der fälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten Militärbehörde, und sohin in der bisher vorgeschriebenen Weise vom Rectorate der Akademie vidiert werden.

#### §. 3.

Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatriculirten Studierenden der Akademie der Verleihung von Stipendien nicht entgegen.

#### §. 4.

Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche im Sinne des §. 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzzjahres mittelst von ihrer vorgesetzten Militärbehörde vidierten Gesuches

um die Sistierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums beim Rectorate der Akademie anzufuchen, welches diese Eingabe mit seinem Gutachten an die Landesstelle als Stiftungsbehörde zur Entscheidung zu leiten haben wird.

Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzjahres die Studien unmittelbar fort, so wird, soferne dem Sistierungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres an das Stipendium wieder angewiesen.

#### §. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 haben nur insoweit Anwendung zu finden, als denselben nicht besondere stiftungsmäßige Anordnungen entgegenstehen.

#### §. 6.

Im Uebrigen bleiben die für die Verleihung, den Fortbezug und die Entziehung der Stipendien geltenden Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig = Freiwilligen mit der Maßgabe in Kraft, daß hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den thatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen, nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder der Stipendiumsbewerber den Präsenzdienst ableistete, sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist.

#### §. 7.

Für die Befreiung vom Schulgelde haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise die betreffenden Bestimmungen des §. 6 Anwendung zu finden.

#### §. 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gautsch m. p.

### 4.

## Aus der Uebereinkunft vom 12 November 1888 zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg wegen Bewilligung des Armenrechtes.

[Abgeschlossen in Haag am 12. November 1888, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 8. Juli 1889, und die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Haag am 25. Juli 1889.]

(R. G. Bl. vom 29. August 1889, Nr. 131.)

#### Artikel 1.

Die Angehörigen Oesterreichs und Ungarns werden im Großherzogthume Luxemburg und die Angehörigen Luxemburgs werden in Oesterreich und in Ungarn wechselseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes wie die Einheimischen genießen unter Beobachtung der Geseze des Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht wird.

#### Artikel 2.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält er sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so ist

das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, unentgeltlich zu beglaubigen.

Hält er sich in dem Lande auf, in welchem das Ansuchen gestellt wird, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

#### Artikel 3.

Angehörige Oesterreichs oder Ungarns, welchen im Großherzogthume Luxemburg, sowie Angehörige Luxemburgs, welchen in Oesterreich oder Ungarn das Armenrecht bewilligt worden ist, sind hiermit von Rechtswegen von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, von Ausländern, die mit Inländern Proceß führen, gefordert werden könnten.

#### Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Auswechslung der Ratificationen getroffen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe verbindlich bleiben bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere Theil diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischen König von Ungarn und von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ratificirt und die Ratificationen werden in Haag ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Haag, am 12. November des Jahres Eintausendacht Hundertachtundachtzig.

#### 5.

**Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1889,  
betreffend die Errichtung eines zweiten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für den Bezirk  
Innere Stadt in Wien.**

(R. G. Bl. vom 29. August 1889, Nr. 132.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. August 1889 wird in Abänderung des Punktes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) für den Bereich des Bezirkes Innere Stadt in Wien ein zweites städtisch-delegiertes Bezirksgericht für die Gerichtsbarkeit in civilgerichtlichen Angelegenheiten errichtet. Das bisher schon bestehende städtisch-delegierte Bezirksgericht hat die Bezeichnung: „Städtisch-delegiertes Bezirksgericht Innere Stadt I“, das neu zu errichtende die Bezeichnung: „Städtisch-delegiertes Bezirksgericht Innere Stadt II“ zu führen.

Die Grenzlinie zwischen den Sprengeln dieser beiden Bezirksgerichte geht von dem Punkte, wo der Anfang der Maria Theresiastraße mit dem Ende der Schottengasse zusammentrifft, längs der Mitte des Fahrweges der Schottengasse, dann der Mitte des Fahr-

weges der Freieung, des Heidenschusses, Hofes, der Vognergasse, des Grabens, Stock im Eisenplatzes, Stefansplatzes, der Rothenthurmstraße, Wollzeile bis zur Stubenbrücke, und es hat der rechts von dieser Grenzlinie gelegene Theil des Bezirkes Innere Stadt Wien, in welchem die k. k. Hofburg sich befindet, den Sprengel des Bezirksgerichtes I, und der links gegen die Donau gelegene Theil jenen des Bezirksgerichtes II zu bilden.

Die zufolge der Justizministerialverordnung vom 29. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1881) dem städtisch-delegierten Bezirksgerichte Alsergrund zukommende Gerichtsbarkeit in Strassachen für den Bezirk Innere Stadt Wien wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und verlaublich werden.

Schönborn m. p.

---

6.

**Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1889,**  
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Tarnawa dólna gónna zu dem Sprengel des  
städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice in Galizien.

(R. G. Bl. vom 14. September 1889, Nr. 141.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Tarnawa dólna und gónna sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Slemien ausgeschieden und jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

---

7.

**Verordnung des Justizministeriums vom 25. August 1889,**  
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Groszówka, Jablonica ruska und Ulucz zu  
dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzozów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 14. September 1889, Nr. 142.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Groszówka, Jablonica ruska und Ulucz sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bircza ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Brzozów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

## 8.

## Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 119 Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Juli 1889, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr für die Betriebsperiode 1889/90.
- " " 120 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Juli 1889, betreffend die Ermächtigung des Nebenzolldamtes zu Seidenberg zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 121 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Juli 1889, betreffend die ämtliche Versicherung der hölzernen Brennblasen und Rectificatoren.
- " " 123 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1889, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzolldamtes I. Classe in Braunau zur Eingangsvorzollung von Maschinen der Tarifnummern 284 a und b, dann 284 bis.
- " " 125 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889, betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf §. 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41) zu erbringen sind.
- " " 126 Verordnung des Handelsministeriums vom 4. August 1889, betreffend die den Staatsbeamten im Falle ihrer Verwendung als Sachverständige bei Ent eignungen zu Eisenbahnzwecken gebührende Entschädigung.
- " " 127 Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Gruberladen.
- " " 128 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. August 1889, betreffend die Umwandlung des Nebenzolldamtes II. Classe in Kronstadt (Böhmen) in eine Expositur des Nebenzolldamtes II. Classe in Sazdorf.
- " " 129 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. August 1889, betreffend die Abänderung der Anmerkung zum Schlagworte „Schraubenbolzen und -Mutter“ des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 130 Erlaß des Finanzministeriums vom 15. August 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Denaturirung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brauntweines mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel.
- " " 133 Verordnung des Justizministeriums vom 22. August 1889, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Bellengefängnisse der neuen Strafanstalt in Marburg vom 1. October 1889 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.
- " " 134 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. August 1889, womit der allgemeine Verschleißpreis des weißen Seesalzes bei der k. k. Salzniederlage in Pirano ermäßigt wird.
- " " 135 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. August 1889, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des §. 15 IV der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift.

- Unter Nr. 136 Erlaß des Finanzministeriums vom 26. August 1889, hinsichtlich der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerien, welche mehrlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten.
- „ „ 137 Erlaß des Finanzministeriums vom 26. August 1889, betreffend mehrere Vorkehrungen bei Anwendung des Controlmefßapparates in Branntweimbrennerien.
- „ „ 138 Concessionsurkunde vom 23. Juli 1889, für die Localbahn von Stauding nach Wagstadt.
- „ „ 139 Concessionsurkunde vom 26. Juli 1889, für die Localbahn von Groß-Priesen nach Wernstadt mit einer Abzweigung nach Aufcha.
- „ „ 140 Verordnung des Justizministeriums vom 22. August 1889, betreffend die dem k. und k. Consulate in Kiew ertheilte Ermächtigung zur Uebnahme beweglicher Nachlässe der in seinem Amtsbezirke verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.
- „ „ 143 Verordnung des Finanzministeriums vom 31. August 1889, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Ehrwald zu Griefen zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- „ „ 144 Kaiserliches Patent vom 22. August 1889, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomeren mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca.

## 9.

Gesetz vom 28. August 1889,  
betreffend den Vogelschutz.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(E. G. Bl. vom 21. September 1889, Nr. 27.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Das Ausnehmen oder Vernichten der Eier, der Jungen und Nester aller wild lebenden, nicht schädlichen Vögel, sowie das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Eier, Jungen und Nester ist untersagt.

Als schädliche Vögel werden erklärt:

Die Adlerarten, *Aquila*, *Pandion*, *Haliaëtus*, *Circaëtus*.

Der Wanderfalke (Taubenfalke), *Falco peregrinus*, Tunst.

Der Bürgfalke (Blaufuß), *Falco lanarius*, Pall.

Der Baumfalke, *Falco subbuteo*, L.

Der Zwergfalke (Merlin), *Hypotriorchis aesalon*, Tunst.

Der große Habicht (Hühnergeier), *Astur palumbarius*, L.

Der Sperber (kleiner Habicht), *Accipiter nisus*, L.



- Der rothe Milan (Gabelweihe), *Milvus regalis*, auct.  
 Der schwarz-braune Milan, *Milvus ater*, Gm.  
 Die Weihenarten, *Circus*.  
 Der Uhu, *Bubo maximus*, Sibb.  
 Der Kollkrabe, *Corvus corax*, L.  
 Die Elster, *Pica caudata*, Boie.  
 Die Nebelkrähe, *Corvus cornix*, L.  
 Die gemeine Krähe (Kabenkrähe), *Corvus corone*, L.  
 Die Dohle, *Lycos monedula*, L.  
 Der Eichelheher, *Garrulus glandarius*, L.  
 Der Raubwürger (Sperrelster), *Lanius excubitor*, L.  
 Der rothrückige Würger, *Lanius collurio*, L.  
 Ferner nachbenannte, der Fischerei schädliche Vögel:  
 Der graue Reiher, *Ardea cinerea*, L.  
 Die Säger, *Mergus*.  
 Der Haubentaucher, *Podiceps cristatus*, L.  
 Die Kormoranscharbe, *Carbo cormoranus*, M. et W.  
 Die Mövenarten, *Laridae*.  
 Die Flußseeschwalbe, *Sterna fluviatilis*, Naum.  
 Die schwarze Seeschwalbe, *Hydrochelidon nigra*, Boie.  
 Der Eisvogel, *Alcedo ispida*, L.  
 Die Wasseramsel, *Cinclus aquaticus*, L.

## §. 2.

Das Fangen, Tödten, sowie das Feilbieten, der An- und Verkauf nachbenannter Vögel ist zu jeder Zeit verboten:

- Die Bachstelzen, *Motacilla*, *Budytes*.  
 Die Meisenarten, *Parus*, *Poecile*, *Acredula*, *Aegithalus* (mit Ausnahme der Kohlmeise).  
 Die Spechte (Baumhacker), *Picus*, *Gecinus*, *Dryocopus*.  
 Der Wendehals, *Junx torquilla*, L.  
 Der Kleiber (Spechtmeise oder Baumreiter), *Sitta europaea*, L. var. *caesia*, Meyer.  
 Der Baumläufer (Baumrutscher), *Certhia familiaris*, L.  
 Der Alpenmauerläufer, *Tichodroma muraria*, L.  
 Die Schwalben und Segler, *Hirundo* und *Cypselus*.  
 Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.  
 Der Ziegenmelker (Nachtschwalbe oder Nachtschatten), *Caprimulgus europaeus*, L.

## §. 3.

Das Fangen, sowie das Feilbieten, der An- und Verkauf nachbenannter Vögel ist während der Brutzeit, das ist vom 1. Jänner bis 31. Juli, das Tödten derselben (mit Ausnahme der Krametsvögel) zu jeder Zeit verboten:

- Die Nachtigall (Waldvogel), *Luscinia minor*, Chr. L. Br.  
 Der Sprosser (Auvogel), *Luscinia philomela*, Becht.  
 Die Grasmücken, *Sylvia*; darunter auch das Schwarzplättchen.  
 Die Laubsänger, *Phyllopus*, Meyer.  
 Die Spotter, *Hypolais*, Chr. L. Br.  
 Die Rohrfänger, *Acrocephalus*, *Locustella*, *Calamoherpe*.  
 Die Steinschmäger, *Saxicola*.

- Die Fliegenschnäpper, *Muscicapa*.  
 Das Rothkehlchen, *Dandalus rubecula*, L.  
 Die Blaukehlchen, *Cyanecula*.  
 Die Wiesenschmäßer, *Pratincola*.  
 Das Haus- und Garten-Rothschwänzchen, *Ruticilla tithys* und *phoenicura*, L.  
 Die Braunelle (großer Zaunkönig), *Accentor modularis*, L.  
 Die Pieperarten, *Anthus*, *Agrodroma*, *Corydalla*.  
 Die Perchenarten, *Galerida*, *Lullula*, *Alauda*, *Melanocorypha*, *Calandrella*, *Phileremos*.  
 Die Goldhähnchen, *Regulus*.  
 Der Zaunkönig (Zaunschlüpfer), *Troglodytes parvulus*, L.  
 Der kleine Grauwürger, *Lanius minor*, L.  
 Der rothköpfige Würger, *Lanius rufus*, Briss.  
 Die Kohlmeise, *Parus major*, L.  
 Der Kuckuck, *Cuculus canorus*, L.  
 Der Staar, *Sturnus vulgaris*, L.  
 Die Mandelkrähe, *Coracias garrula*, L.  
 Die Saatkrähe, *Coryvus frugilegus*, L.  
 Der Pirol (Goldamsel, Pfingstvogel), *Oriolus galbula*, L.  
 Die Ammerarten (Goldammer, Ammerling), *Emberiza*, *Miliaria*, *Schoenicola*, *Plectrophanes*.  
 Der Buchfink, *Fringilla coelebs*, L.  
 Der Bergfink oder Quäcker (Nigowitz), *Fringilla montifringilla*, L.  
 Bluthänfling, *Cannabina sanguinea*, Landb.  
 Berghänfling, *Linota flavirostris*, L.  
 Grünhänfling oder Grünling, *Ligurinus chloris*, L.  
 Distelfink (Stieglitz), *Carduelis elegans*, Steph.  
 Erlenzeisig (Zeisig), *Chrysomitris spinus*, L.  
 Der Girtitz, *Serinus hortulanus*, Koch.  
 Die Leinfinken, *Linaria*.  
 Die Gimpel (Dompfaffen), *Pyrrhula*.  
 Die Kreuzschnabelarten (Krummschnäbel), *Loxia*.  
 Die Drosselarten, *Turdus*, *Merula*, *Monticola*.

## §. 4.

Als Nahrungsmittel dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Jänner blos nachbenannte Vögel lebend oder getödtet, jedoch nur in besiedertem Zustande feilgeboten werden:

- Die Krametsvögel { Misteldrossel (Zaritzer), *Turdus viscivorus*, L.  
 Wachholderdrossel, *Turdus pilaris*, L.  
 Weindrossel, *Turdus iliacus*, L.

Der Kernbeißer, *Coccothraustes vulgaris*, Pall.

- Die Sperlinge { Hausperling (Spatz), *Passer domesticus* L.  
 Feldperling, *Passer montanus*, L.}

## §. 5.

Das Fangen von Vögeln (mit Ausnahme der im §. 1 angeführten schädlichen Vögel) durch Schlägeisen oder Schnellbögen (Sprenkeln), sowie durch Anwendung von Futterstoffen, welche betäubende oder giftige Bestandtheile enthalten, dann unter Verwendung geblendeter Lockvögel oder des Wichtels ist verboten.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, auch andere Arten des Fanges, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

#### §. 6.

Wenn Vögel, die im Zuge begriffen sind, außer der Brutzeit in Wein-, Obst- oder Gemüsegärten, bestellten Feldern, Saat- und Pflanzschulen oder Waldculturen durch schaarenweises Einfallen Schaden anrichten, so dürfen dieselben von den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten, sowie von deren Beauftragten mit Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde und unter Zustimmung des Jagdberechtigten mit der Schußwaffe getödtet werden.

#### §. 7.

Derjenige, welcher innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit den Vogelfang betreiben will, hat hiezu bei der zuständigen politischen Behörde eine Lizenz zu erwirken, in welcher der Name des Lizenzinhabers, dessen Personbeschreibung, die Zeitdauer der Bewilligung und sonstige Beschränkungen seiner Befugniß genau anzuführen sind.

Die Lizenz darf nur vertrauenswürdigen Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich mit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Grundeigenthümers, sowie des Jagdberechtigten, und mit der zustimmenden Aeußerung des Bürgermeistersamtes ihres Wohnortes ausweisen, höchstens auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.

#### §. 8.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch die politische Behörde mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden österreichischer Währung oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe bis zu zehn Tagen zu ahnden; außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, von denen die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren, und ist bei Lizenzinhabern mit der Entziehung der Lizenz vorzugehen.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für confiscirte Gegenstände verfallen der Armenkasse der Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung stattgefunden hat. Gegen das Strafkenntniß der politischen Behörde geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach Kundmachung und Zustellung des Strafkenntnisses bei derselben einzubringen ist, an die Statthalterei und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.

#### §. 9.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde direct oder im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes anzuzeigen.

#### §. 10.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

#### §. 11.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Fanges und Tödtens der nützlichen Vögel, sowie des Ausnehmens von deren Nestern zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten.

## §. 12.

Das Landesgesetz vom 10. December 1868, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1869, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend den Vogelschutz, tritt außer Kraft.

## §. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

## §. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Unterrichtes und des Ackerbaues beauftragt.

Ischl, den 28. August 1889.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Gautsch m. p.

## 10.

**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. Juli 1889, Z. 4201/Pr.,  
M. Z. 241.042,**

betreffend die portopflichtigen Correspondenzen der politischen Behörden mit ausländischen, namentlich deutschen Behörden und Privatpersonen.

Dem hohen k. k. Handelsministerium ist seitens der Landes-Postbehörden die Anzeige erstattet worden, daß viele Dienstcorrespondenzen der politischen Behörden — namentlich an auf deutschem Postgebiete sich aufhaltende, portopflichtige Parteien — deshalb nicht bestellt werden können, und den abgebenden Behörden zurückgestellt werden müssen, weil entweder die Adressen nicht ganz genau angegeben werden, oder weil die Adressaten die auf den unfrankirt aufgegebenen Dienstschriften lastende Porto-, ja auch Recommandationsgebühr, nicht berichtigen wollen.

Hievon wird das Magistratspräsidium in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1889, Z. 1210/M. J., mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, daß die durch die Post zu expedirenden, insbesondere für das Ausland bestimmten Geschäftsstücke stets mit möglichst genauen Adressen versehen und daß die dortigen Dienstschriften, welche unmittelbar an auf deutschem Postgebiete sich aufhaltende Parteien gerichtet sind, in der Regel frankirt zur Post aufgegeben werden.

Bei diesem Anlasse wird übrigens der Inhalt der Erlässe vom 22. December 1872, Z. 5488/Pr., und vom 8. October 1873, Z. 5111/Pr., wonach hinsichtlich der portopflichtigen Correspondenzen zwischen den österreichischen Behörden einerseits und den Behörden des gesammten deutschen Reiches andererseits der Grundsatz der Francatur durch die absendende Stelle besteht, in Erinnerung gebracht.

## 11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juli 1889, Z. 39.948,  
M. Z. 250.179,

betreffend die Beobachtung der neuen Maß- und Gewichtsordnung bei Vergebung der städt. Lieferungen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1889, Z. 20.567, wird dem Magistrate über den d. ä. Bericht vom 28. Juni 1889, Z. 219.019, aufgetragen, in Zukunft bei Vergebung der städt. Lieferungen die Bedingungen strenge den Bestimmungen des Art. V. des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872\*), womit eine neue, vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwendende Maß- und Gewichtsordnung festgestellt und der Gebrauch der bis zu diesem Zeitpunkte gesetzlichen früheren Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre untersagt wurde, anzupassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 28. Juni 1889, Z. 219.019, folgen im Anschlusse zurück.

## 12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1889, Z. 42.188,  
M. Z. 251.502,

betreffend die Zulässigkeit des Weinverkaufes durch Händler auch in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 13. Juli 1889, Z. 12.161, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über das Gesuch des Gemischtwaarenverschleißers M. P. in Wien um Herabsetzung der ihm mit dem Erkenntnisse des Wiener Magistrates vom 16. November 1888, Z. 348.907, wegen unbefugten Ausschankes von Bier sowie wegen Haltens von Wein in einem nicht handelsüblich verschlossenen Gefäße in seinem Geschäftslocale auferlegten Geldstrafe von 20 fl. das erwähnte Straf-erkenntniß, insoferne dasselbe wegen der Uebertretung der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166\*\*), gefällt wurde, von Amtswegen zu beheben gefunden, weil die gedachte Ministerialverordnung sich nur auf gebrannte geistige Getränke und nicht auch auf Wein bezieht, und hat demgemäß auch die obige Geldstrafe auf 10 fl. herabgesetzt.

Die Beilagen des Berichtes vom 24. Mai 1889, Z. 418.904 ex 1888, folgen im Anschlusse zurück.

## 13.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiiums vom 24. Juli 1889, Z. 4509/Pr.,  
M. Z. 256.809,

betreffend die Reducirung des Personalstandes der Polizei-Expositur in Simbach und Zuweisung des Personales zur Bezirkshauptmannschaft Braunau zur Dienstleistung.

Mit Rücksicht auf die geringe Geschäftsthätigkeit der Polizei-Expositur in Simbach hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 20. Juli d. J., Z. 2903/M. J.,

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1872, Nr. 3, pag. 51.

\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 10, pag. 283.

bestimmt gefunden anzuordnen, daß der Personalstand dieser Expositur vom 1. August l. J. an auf einen Conceptsbeamten und einen Polizeiagenten reducirt werde, welche zwei Polizeifunctionäre bis auf Weiteres der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Braunau zur Dienstleistung zugewiesen werden und den polizeilichen Ueberwachungsdienst im Bahnhofe Simbach unter Fortbenützung der dort zur Verfügung stehenden Kanzleien nach Maßgabe des Erfordernisses und nach näherer Anordnung des Herrn Statthalters in Linz und beziehungsweise des k. k. Bezirkshauptmannes in Braunau von letzterem Orte aus excurrento zu versehen haben.

Hievon setze ich das Magistrats-Präsidium mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß in Zukunft alle Simbach betreffenden polizeilichen Requisitionen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau in Oberösterreich zu richten sind.

---

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1889, Z. 38.932,  
M. Z. 264.155,**

**betreffend die Beschleunigung des Verfahrens bei den vor den politischen Behörden zur Austragung gelangenden Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.**

Nach einem seitens eines k. k. Gewerbeinspectors eingelangten Berichte soll es nicht selten vorkommen, daß in Folge von Verzögerungen des Verfahrens über von gewerblichen Hilfsarbeitern bei den Gewerbebehörden erster Instanz angebrachte Lohnklagen der den betreffenden Hilfsarbeitern rücksichtlich der Realisirung ihrer Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber durch das Gewerbegesetz gewährleistete Schutz illusorisch wird, indem der Kläger häufig um eine neue Beschäftigung zu suchen und ohne den Erfolg seiner Klage abzuwarten, seinen letzten Arbeitsort verläßt und dann nicht mehr ausgeforscht, also selbst im Falle der günstigen Entscheidung seiner Lohnklage vom Geklagten nicht mehr zufrieden gestellt werden kann.

Der Magistrat wird daher, um den erwähnten Uebelständen vorzubeugen, aufmerksam gemacht, über d. a. nach §. 87 c) des Gewerbegesetzes anhängig gemachte und in die dortige Competenz gehörige Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse in Zukunft stets mit aller nur möglichen Beschleunigung das Amt zu handeln, beziehungsweise nach fruchtlosem Vergleichsversuche mit der Entscheidung vorzugehen.

---

15.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1889, Z. 39.162,  
M. Z. 264.348,**

**betreffend die nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Vereinskrankencassen.**

Nachdem die Bezirkskrankencassen mit 1. August d. J. ihre Thätigkeit aufzunehmen haben, wird dem Magistrate behufs Benützung bei Erledigung der Frage, ob im einzelnen Falle, die Mitgliedschaft bei einer Vereinskrankencasse von der Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse gemäß §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes befreit, im Anschlusse ein Verzeichniß derjenigen Vereinskrankencassen mit dem Sitze in Niederösterreich zugemittelt, deren Statuten

bisher in Gemäßheit des §. 60 R. V. G. bereits umgebildet und sohin als Statuten einer Vereinskrankencasse im Sinne des §. 11, P. 6 R. V. G., bei welcher die im §. 1 des selben Gesetzes vorgesehene Versicherung erfolgen kann, genehmigt worden sind.

Hiermit findet auch der Bericht vom 8. Mai l. J., Z. 102.307, seine Erledigung.

### V e r z e i c h n i ß

der mit Ende Juli 1889 bestehenden Vereinskrankencassen im Sinne des §. 11, P. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. 33.

Post-Nr.	Name des Vereines	Sitz desselben	Erlaß, mit welchem die Genehmigung der geltenden Statuten erfolgt ist.
1	Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse	Wien	Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1889, Z. 10.459.
2	Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse der Schuhmacher in Wien	Wien	Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1889, Z. 8185.
3	Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse	Ternitz	Statthaltereie-Erlaß vom 7. Juni 1889, Z. 30.904 (über Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1889, Z. 6983).
4	Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse	Neunkirchen	Statthaltereie-Erlaß vom 8. Juni 1889, Z. 30.704 (über Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1889, Z. 6860).
5	Allgemeiner Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein	Wiener-Neustadt	Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1889, Z. 13.430.
6	Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse	Gloggnitz	Statthaltereie-Erlaß vom 28. Juli 1889, Z. 43.318 (über Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1889, Z. 10.028).
7	Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse	Korneuburg	Statthaltereie-Erlaß vom 28. Juli 1889, Z. 43.987 (über Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1889, Z. 7576).

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. August 1889, Z. 39.898,  
M. Z. 274.312,

betreffend den Begriff des Confectionsgeschäftes und die Unzulässigkeit der Entgegennahme von ganz allgemein auf die Erzeugung von „Confectionswaaren“, „die Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ lautenden Gewerbeanmeldungen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. Juli 1889, Z. 13.251, anlässlich des von einer politischen Landesbehörde gestellten Ansuchens um Entscheidung über den Umfang und den gewerberechtlichen Charakter des Confectionsgeschäftes Nachstehendes anher eröffnet:

Wie die gepflogenen Erhebungen dargethan haben, sind die Ausdrücke „Confection“, „Confectionär“ und „Confectionsgeschäft“ dermaßen unklar und vieldeutig, daß nicht nur die Handels- und Gewerbekammern untereinander und ebenso die Behörden, sondern selbst die „Confectionäre“ untereinander sich in der Auffassung dieser Ausdrücke in vollkommenem Widerspruch befinden, indem die Einen darunter die Erzeugung von Confectionswaaren, die Anderen den Handel mit derlei Waaren, die Dritten wieder ein mixtum compositum von Beidem verstehen.

Ebenso unsicher sind die Anschauungen über die Gegenstände, mit welchen sich die Confection befaßt.

Während von der einen Seite zu den Confectionsartikeln blos Bekleidungsgegenstände im engeren Sinne gezählt werden, werden von anderer Seite hiezu Bekleidungsgegenstände im weiteren und selbst weitesten Sinne gerechnet.

In einigen sehr beachtenswerthen Gutachten wird bemerkt, daß sich die Confection bereits auf die Papier- und auf die Lederwaaren-Industrie u. s. w. geworfen habe, daß sie voraussichtlich noch immer neue Gegenstände in ihren Kreis ziehen werde, und daß es heute bereits nicht mehr möglich sei, alle Artikel aufzuzählen, mit denen sie sich befaße.

Unter solchen Umständen erscheint es dringend geboten, nicht nur für die Zukunft die Anmeldung von solchen Gewerbebetrieben unter Benennungen, welche das Wesen, sowie den Umfang des Gewerbes nicht erkennen lassen, gänzlich einzustellen, sondern auch gleichzeitig Klarheit in die in der Ausübung befindlichen gewerblichen Unternehmungen der bezeichneten Art zu bringen.

Der Wiener Magistrat wird daher in Folge des obcitirten Erlasses aufgefordert:

1. In Hinfunft Anmeldungen auf die „Erzeugung von Confectionswaaren“, auf die „Confection“ und auf das „Confectionsgeschäft“ in dieser allgemeinen Fassung nicht weiter mehr entgegenzunehmen, und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes (ob Erzeugungs- oder Handelsgewerbe) und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen.

2. Hinsichtlich jener Gewerbsinhaber, welche blos die „Confection“ oder „das Confectionsgeschäft“ angemeldet haben, und aus deren Gewerbescheinen nicht zu entnehmen ist, ob sie die Erzeugung, oder blos den Handel mit Confectionswaaren angemeldet haben, rücksichtlich jeden einzelnen Falles die maßgebenden Verhältnisse zu erheben und über das Ergebniß derselben, und zwar für jeden einzelnen Fall abgefordert, nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften und unter Stellung eines bestimmten und motivirten Antrages über die Frage, ob dem betreffenden Gewerbsinhaber in der h. o. im Sinne des §. 1, al. 4, des Gewerbegesetzes nach Anhörung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu treffenden Entscheidung das Erzeugungsrecht oder blos das Recht zum Handel mit den im speciellen Falle



in Frage kommenden, bestimmt zu bezeichnenden Artikeln zuzuerkennen sei, Bericht zu erstatten.

Hiebei wird zur eigenen Kenntnißnahme des Magistrates bemerkt, daß jenen Gewerbetreibenden, welche noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die „Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beifatz angemeldet haben, das Erzeugungsrecht, soferne es von ihnen angesprochen wird, zuerkannt werden wird.

Da es übrigens anlässlich der auf Grund der vorstehenden Weisung d. a. eingeleiteten Erhebungen ohne Zweifel vorkommen wird, daß manche Gewerbsinhaber, welche die „Confection“, das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beifatz angemeldet haben, behaupten werden, daß sie das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, so wird der Magistrat auch die zur Prüfung der Richtigkeit einer solchen Behauptung erforderlichen Erhebungen unter Bedachtnahme auf den hohen Handelsministerial-Erlaß vom 18. Juli 1883, Z. 22.037 (intimirt mit Statthaltereie-Erlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085)\*), insbesondere aber in der Richtung zu pflegen haben, ob die von solchen Gewerbsinhabern beschäftigten Personen auch wirklich zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gehören, dann ob diese Personen nicht etwa sämtlich oder in der Mehrzahl außerhalb der Betriebsstätten verwendet werden.

Weiters wird dem Magistrate bemerkt, daß die genannten hohen Ministerien denjenigen Confectionären (Confectionsgeschäftsinhabern), welche ein bloßes Handelsgewerbe angemeldet haben oder hinsichtlich deren die h. v. Entscheidung dahin ausfallen wird, daß sie nur zum Handel berechtigt sind, die Berechtigung zuzuerkennen gefunden haben:

Bestellungen entgegenzunehmen, für bestellte Waaren Maß zu nehmen, die Confectionsartikel durch befugte Gewerbetreibende oder unter Zuhilfenahme der Hausindustrie unter Mitgabe der Stoffe und des Zubehörs herstellen zu lassen und die fertigen Artikel in Handel zu bringen; endlich die von der Kundschaft begehrten Abänderungen der auf Lager gehaltenen Waare durch hiezu befugte Gewerbetreibende zu übernehmen.

Hingegen steht ihnen nicht zu, das Zuschneiden und überhaupt die Waaren für die Arbeit vorzurichten und haben sie sich überhaupt aller zur Herstellung oder Abänderung gehörigen Handlungen zu enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Beifatz verständigigt, daß bezüglich der Hausindustrie, deren Inanspruchnahme auch dem bloß Handel treibenden Confectionär gestattet ist, in den einzelnen Fällen unter Bedachtnahme auf den hohen Handelsministerial-Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26.701 (intimirt mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 23. September 1883, Z. 42.641)\*\*) die außerhalb der Betriebsstätten durch unbefugte Gewerbetreibende oder durch Hilfsarbeiter (Stückmeister, Sitzgesellen) erfolgende gewerbliche Thätigkeit nicht durch den Vorwand des Betriebes der Hausindustrie gedeckt werden dürfe.

## 17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 14. August 1889, Z. 35.723,  
N. Z. 280.128,

betreffend die Genossenschaftskrankencassen nach Eintritt der Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33.

Ueber mehrfach gestellte Anfragen bezüglich der Rückwirkung der auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, nunmehr activirten Bezirkskrankencassen auf die

\*) Siehe R. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 210.

\*\*\*) Siehe R. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 216.

auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden genossenschaftlichen Krankencassen wird dem Magistrat im Interesse eines gleichmäßigen Vorgehens bei den politischen Behörden I. Instanz Nachstehendes eröffnet:

Durch das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R. V. Bl. Nr. 33, sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche die Errichtung von genossenschaftlichen Krankencassen anordnen, unberührt geblieben. Die Errichtung neuer genossenschaftlicher Krankencassen auch nach Activirung der Bezirkskrankencassen ist daher zweifellos auch in Zukunft zulässig.

Auch eine Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencassen ist hiebei im Krankenversicherungsgesetze (anders als bei den Betriebskrankencassen) nicht vorgeschrieben; ob und in wieweit sie platzgreifen kann, ob über die bloße Einflußnahme der politischen Behörden, daß in derlei Fällen, sowie dort von der Errichtung eigener Genossenschaftsfrankencassen abgesehen werde, wo die Bezirkskrankencasse die sicherere Gewähr für die Durchführung der Versicherung bietet, als die projectirte Genossenschaftsfrankencasse, hinausgegangen werden kann, kann nach wie vor nur nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden.

So lange jedoch eine eigene Krankencasse nicht errichtet ist, fallen die versicherungspflichtigen Angehörigen der Genossenschaft, soferne sie nicht etwa bei Vereinskrankencassen im Sinne des §. 11, Z. 6, R. V. G. versichert sind, von selbst der Bezirkskrankencasse zu. Eine Zustimmung der betreffenden Genossenschaft ist dazu keineswegs erforderlich, die Anmeldung solcher Genossenschaftsangehörigen zur Bezirkskrankencasse ist vielmehr Pflicht der Arbeitsgeber. Das Gleiche muß aber auch für jene neu zu errichtenden Genossenschaftsfrankencassen gelten, welche wohl die Genehmigung ihrer nach dem R. V. G. eingerichteten Statuten schon erhalten, ihre Constituirung aber noch nicht bewirkt haben; denn auch hier gewährt die Genossenschaftsfrankencasse ihren Angehörigen die im R. V. G. vorgeschriebene Versicherung noch nicht, daher muß ihre Versicherung vorläufig durch die Bezirkskrankencasse bewirkt werden, §. 13, Z. 1, R. V. G. Um aber Mißverständnisse und Beunruhigung zu vermeiden, wird es sich empfehlen, daß der Magistrat diese nur der Constituirung noch bedürftenden (neu errichteten) Cassen zur beschleunigten Durchführung dieser Constituirung auffordere, beziehungsweise darin unterstütze und ihnen ausdrücklich die zwischenzeitliche Zuführung der betreffenden Genossenschaftsangehörigen zur Bezirkskrankencasse als eine lediglich provisorische bezeichne.

Bezüglich der umgebildeten Genossenschaftsfrankencassen, deren Constituirung nach den neuen Statuten noch nicht stattgefunden hat, wird der Standpunkt einzunehmen sein, daß vorläufig den bisherigen Caffeorganen die Handhabung der neuen Statuten obliegt, daß also die Genossenschaftsangehörigen bei ihrer genossenschaftlichen Krankencasse die gesetzliche Versicherung finden und kein Grund vorliegt, sie der Bezirkskrankencasse zuzuweisen, nur daß allerdings die Casse sich in ihrer Organisation auf das schnelligste nach ihren neuen Statuten in die Regel zu setzen hat.

## 18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1889, Z. 48.347,  
M. Z. 285.763,

betreffend das Verbot des Verkaufes und Vertriebes des F. L. Harnisch'schen Haarregenerators und die sanitätspolizeiliche Heberwachung ähnlicher Handelsartikel.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 8. August 1889, Z. 12.709, bestimmt gefunden, den Verkauf und Vertrieb des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als Haarregenerator bezeichneten Haarfärbemittels im Inlande allgemein zu verbieten, da dieses Haarfärbemittel nach dem Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes wegen seines Gehaltes an Blei gesundheitschädlich und seine Verwendung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54\*), unstatthaft ist.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot sofort allgemein kundzumachen und die Befolgung desselben genauestens zu überwachen.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat im Grunde des Eingangs bezogenen hohen Erlasses aber auch noch weiters aufgefordert, auf die im Handel vorkommenden Gebrauchsartikel ähnlicher Art überhaupt sorgfältigst Acht zu haben und, falls sich rücksichtlich des einen oder des anderen derselben der durch die sanitätspolizeiliche Voruntersuchung bestätigte Verdacht einer gesundheitschädlichen Beimischung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen Verbotes ergeben sollte, unter Einsendung einer Untersuchungsprobe anher den Bericht und Antrag zu erstatten.

## 19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August 1889, Z. 47.485,  
M. Z. 292.830,

betreffend die Anordnung einer beweiskräftigen Zustellung bei der Intimation von Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zulieft, durch Bestätigung der Zustellung, sowie des Tages derselben seitens des Adressaten.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. August l. J., Z. 4438, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem in Abschrift angeschlossenen Erkenntnisse vom 27. December 1888, Z. 4005, die Beschwerde der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenbauer in Wien gegen die Entscheidung des genannten hohen Ministeriums vom 15. Jänner 1888, Z. 49.392—87, betreffend die Nichtgenehmigung von statutarischen Bestimmungen als unbegründet abgewiesen.

Mit der Vorentscheidung vom 19. November 1888, Z. 2403, hat jedoch der k. k. Verwaltungsgerichtshof der vom hohen k. k. Handelsministerium in seiner Gegenschrist erhobenen Einwendung, daß die Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Frist überreicht worden sei, keine Folge gegeben, weil der im Zustellungsbogen enthaltenen Empfangsbestätigung des Uebernehmers der angefochtenen Entscheidung kein Datum beigefügt ist, und weil daher diesem Zustellungsbogen, wiewohl er vom 7. Februar 1888 Abends datirt und mit der wahrscheinlich vom zustellenden Organe beigefügten Bemerkung „zugestellt am 7. Februar 1888“

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1866, Nr. 157, pag. 131.

versehen ist, doch die Kraft eines vollgiltigen formgerechten Beweises über das Datum der erfolgten Zustellung, dessen Beschaffung der zustellenden Behörde oblag, nicht beigemessen werden kann.

Um in Zukunft einen vollgiltigen Beleg über Zustellungen im Sinne dieser Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu erlangen, erhält der Magistrat zufolge des Eingangs bezogenen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen hohen Erlasses die Weisung, die Veranlassung zu treffen, daß bei Intimation solcher Entscheidungen, gegen welche den Parteien das Recht der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zusteht, die erfolgte Zustellung und der Tag derselben von der Partei, an welche die Zustellung erfolgt, selbst bestätigt werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 28. Mai 1888, Z. 171.735, folgen zur weiteren entsprechenden Veranlassung im Anschlusse zurück.

---

## 20.

Die k. k. Statthalterei hat dem Ansuchen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft um Anordnung der kostenfreien sanitätsamtlichen Untersuchung der aus dem Auslande einlangenden Sendungen von Mixed Pickles und Büchsenconserven anlässlich deren Verzollung im Hinblick auf die Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, R. G. Bl. Nr. 49, und mit Rücksicht auf die Ausführungen des Berichtes des Wiener Magistrates vom 20. Juli 1889, Z. 168,237, keine Folge zu geben gefunden.

(Statthaltereierlaß vom 31. Juli 1889, Z. 44.117, M. Z. 270.197.)

---

## 21.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 7. August 1889, Z. 27.244, in Erinnerung gebracht, daß Bewilligungen zum Hausirhandel mit Essig nur an die Bewohner von Mune grande, Mune piccolo und Sejane ausgefertigt, beziehungsweise verlängert werden dürfen (Handelsministerial-Erlaß vom 3. September 1878, Z. 20.982), und zur Erneuerung solcher Bewilligungen im Sinne des §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, nur die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bolosca berufen ist.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 28. September 1878, Z. 29.200, und vom 21. März 1889, Z. 16.035\*), zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

(Statthaltereierlaß vom 23. August 1889, Z. 48.303, P. S. Z. 10.434.)

---

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 5, pag. 195.

## II.

## Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 9. August 1889, Z. 4920 und 4923, M. Z. 179.212 ex 1889.

Bezüglich der Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen in Wien auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1888, L. G. Bl. Nr. 58, wird beschlossen:

1. Die auf Grund der §§. 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. December 1888, L. G. Bl. Nr. 58, vom k. k. n. ö. Landes Schulrath getroffenen Entscheidungen, wonach
  - a) an jenen Bürgerschulen, an welchen wenigstens 18 entlohnbare Unterrichtsstunden vorhanden sind, eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen (§. 1, lit a) anzustellen sind;
  - b) an den übrigen Bürgerschulen, sei es den eigenen Religionslehrern nach §. 1, lit. b, sei es den Seelsorgegeistlichen nach §. 1, lit. c für die Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Remuneration von 40 fl. pro Stunde und Jahr, und
  - c) für die Ertheilung des genannten Unterrichtes an den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen eine Remuneration von 30 fl. per Stunde und Jahr bemessen wird,
 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Dem gemäß zu verfügen, daß den in der vorgelegten Tabelle B angeführten, an den hiesigen öffentlichen Bürgerschulen im Schuljahre 1888/89 in provisorischer Verwendung gestandenen Religionslehrern die auf die Zeit vom 1. Jänner l. J. bis 15. Juli l. J. entfallende Tangente der mit 40 fl. bemessenen Jahresremuneration im Betrage von 26 fl. per wöchentliche Unterrichtsstunde, in Summa circa 12.792 fl., und den an den hiesigen allgemeinen Volksschulen im Schuljahre 1888/89 den Religionsunterricht in den höheren Classen besorgenden Religionslehrern die auf die Zeit vom 1. Jänner l. J. bis 15. Juli l. J. entfallende Tangente der in der beigelegten Tabelle A ausgemittelten, mit 30 fl. bemessenen Jahresremuneration im Betrage von 19 fl. 50 kr. per wöchentliche Unterrichtsstunde, in Summa circa 16.497 fl.

je aus dem Wiener Bezirksschulфонде flüssig gemacht und ausbezahlt werden, wofür die budgetmäßige Bedeckung vorhanden ist, und

3. dem Ansuchen des Wiener Bezirksschulrathes vom 6. Juli 1889, Z. 5354, die Remunerationen für die Ertheilung des katholischen Unterrichtes in den unteren Classen (1., 2. und 3. Classe) der hiesigen Volksschulen in der Zeit vom 1. Jänner 1889 bis 15. Juli 1889, und zwar für die in der vorgelegten Tabelle A verzeichneten Seelsorgegeistlichen unter der Beschränkung des §. 9, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. December 1888, Nr. 58, für die in dieser Tabelle angeführten Aushilfskatecheten aber unbedingt, ausnahmsweise aus Gemeindemitteln bestreiten und flüssig machen zu wollen, keine Folge zu geben.

Vom 13. August 1889, Z. 4708 (vertrl.), M. Z. 195.845.

Der Magistrat wird aufgefordert, bei Anmeldungen von Pfründenrückersätzen stets die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 24. Mai 1889, Z. 5604, gegenwärtig zu halten.

Vom 20. August 1889, Z. 3092, M. Z. 426.161.

Die Entlohnung des städt. Turnhallenausschere wird mit dem Maximalbetrage von monatlich 120 fl. — 1440 fl. per Jahr — festgesetzt. Dieses Fixum hat indes für den gegenwärtigen Ausschere nur insoweit zu gelten, bis ein zweiter Diener angestellt sein wird. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, im Falle des Bedarfes einen zweiten Turndiener aufzunehmen, bei welcher Eventualität die Turnplätze an beide Diener gleichmäßig zu vertheilen sind und die Entlohnung für die ihnen zugewiesenen Turnplätze nach dem Plenarbeschlusse vom 12. Mai 1874, Z. 3579, zu bestimmen ist. Auch wenn die Anzahl der Turnplätze bedeutend zunehmen sollte, darf die Entlohnung eines Ausschere derselben 120 fl. per Monat nicht überschreiten. Der Magistrat wird beauftragt, für den Fall, als der zweite Ausschere (mit 15 fl. für jeden Turnplatz) ein Einkommen von 120 fl. monatlich erreichen sollte, neuerlich einen Bericht zu erstatten.

Vom 20. August 1889, Z. 2930 (vertr.), M. Z. 108.082.

Nach dem Antrage der Rechtssektion wird beschlossen:

1. Es ist der k. k. Landes-Forstinspector Heinrich Volkman als forsttechnischer Beirath der Gemeinde Wien für den gesammten Forstbesitz der Gemeinde und der von ihr verwalteten Fonde mit einem Jahreshonorar von 1200 fl. unter den im Protokolle vom 2. Mai 1889 ausgeführten Modalitäten gegen eine beiden Theilen zustehende dreimonatliche Kündigung zu bestellen.

2. Bezüglich der Verrechnung des Honorars wird die Vertheilung in der Weise angeordnet, daß 300 fl. auf die eigenen Gelder, 800 fl. auf den Versorgungsfond und 100 fl. auf den Bürgerspitalsfond entfallen sollen.

3. Die Führung der Verwaltungssagenen bezüglich der städt. Waldungen im Hochquellengebiete ist wie bisher der Wasserversorgungs-Commission des Gemeinderathes vorbehalten.

Vom 23. August 1889, Z. 3670 ex 1888, M. Z. 138.694 ex 1886.

Ueber das Gesuch der städt. Aerzte um Erhöhung ihrer Bezüge wird beschlossen:

1. Den städt. Aerzten sind bei entsprechender Verwendung vom Tage an, an welchem sie in dieser Eigenschaft den Diensteid abgelegt haben, unter Zugrundelegung eines fixen Jahresgehaltes per 1000 fl. fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. zu gewähren;

2. mit dem Anfall jeder solchen Zulage soll auch die Steigerung des Quartiergeldes um 30% der anfallenden Zulage verbunden sein;

3. die bisherigen Gehaltsstufen haben zu entfallen;

4. den beiden Physicatsassistenten Dr. Grünberg und Dr. Zellinek wird mit Rücksicht auf ihre mehrjährige belobte Verwendung eine Zulage ad personam von je 200 fl. zu ihrer Remuneration, somit die Erhöhung derselben von 600 fl. auf je 800 fl. gewährt.

Vom 23. August 1889, Z. 5117, M. Z. 249.193.

Ueber den Erlaß des n. ö. Landeschulrathes vom 18. Juli 1889, Z. 5866, betreffend die vom k. k. Unterrichtsministerium verfügte Bestellung zweier Diener für die Werkmeisterschule im X. Bezirke wird im Hinblick auf den Gemeinderathsbeschlusse vom 16. December 1887, Z. 7638, nachfolgender Beschlusse gefaßt:

1. Es ist die städt. Hauptcasse anzuweisen:

a) dem Hermann Langheinrich als Schuldiener und Portier in der oben bezeichneten

Anstalt die Remuneration von jährlich 420 fl., und dem Mathias Hohenecker als Schuldiener ebenda die Remuneration von 480 fl. jährlich vom 1. September 1889 angefangen in monatlichen Raten im vorhinein gegen von der Anstaltsleitung vidirte gestempelte Quittung auszuführen;

- b) dem Heizer in der genannten Anstalt, dessen Name später bekannt gegeben werden wird, den Lohnbezug von 180 fl. für die Heizperiode (15. October bis 15. April) unter denselben Modalitäten auszufolgen.

2. Es ist das Marktcommissariat anzuweisen, den beiden erwähnten Schuldienern die Amtskleidung, wie sie die städt. Amtsdienner beziehen, sofort anfertigen zu lassen und am 1. September 1889 auszufolgen.

3. Diesen beiden Dienern ist auch das Stiefelpauschale per 8 fl. anzuweisen.

Vom 3. September 1889, Z. 5524, M. Z. 149.508.

Die städt. Buchhaltung wird beauftragt, die ihr zur Behandlung zugewiesenen Acten in Einkunft rascher zu erledigen.

Vom 3. September 1889, Z. 3749 und 3833, M. Z. 305.722.

Bezüglich der Besetzung der Waisenhausleiterstelle, der Remuneration des gemeinsamen und der Systemisirung des neu aufzunehmenden Personales im VII. städt. Waisenhause werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Leitung des VI. und VII. städt. Waisenhauses ist dem Jacob Brenner, bisherigen Leiter des VI. Waisenhauses provisorisch auf ein Jahr zu übertragen.

Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist vom Magistrate an den Gemeinderath über die Verwendung Brenner's als Leiter zweier Waisenhäuser Bericht zu erstatten.

2. Für das VII. städt. Waisenhaus ist nachfolgendes Personale neu zu systemisiren:

- a) Eine Hilfslehrerin und eine Industrielehrerin mit einer Remuneration von je 20 fl. monatlich, das ist 240 fl. pro Jahr unter Festsetzung einer beiden Vertragstheilen zustehenden einmonatlichen Kündigung des Dienstverhältnisses;
- b) zwei Aufseherinnen mit dem Lohne von je 10 fl. monatlich;
- c) ein Hausdiener mit dem monatlichen Lohne von 15 fl.

Dem sub 2. angeführten Personale ist nebst dem Geldbezuge auch die Verköstigung nach der bestehenden Speiseordnung und die Unterkunft in der Anstalt anzuweisen.

3. Dem nachfolgend bezeichneten gemeinsamen Personale des VI. und VII. Waisenhauses werden folgende Remunerationen gewährt:

- a) dem Waisenhausleiter eine jährliche Remuneration von 400 fl.;
- b) dem Hausarzte zu seiner jetzigen Remuneration von 200 fl. eine weitere Remuneration von 100 fl.; bei einer eintretenden Veränderung in der Person des Hausarztes ist jedoch ein Hausarzt für beide Anstalten mit einer jährlichen Remuneration von 300 fl. zu bestellen;
- c) die Köchin erhält zu ihrem monatlichen Lohn von 15 fl. eine monatliche Zulage von 5 fl., d. i. 60 fl. pro Jahr.

4. Bezüglich des Zeitpunktes der Eröffnung des VII. städt. Waisenhauses hat der Magistrat nach Einvernahme des Stadtphysicatus Anträge zu stellen.

### III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

### 1.

#### Magistratsbeschluss vom 22. August 1889, Z. 189,065, betreffend die Strafamtshandlungen wegen unterlassenen Schulbesuches der Lehrlinge.

Mit dem Rathsbeschlusse vom 22. August 1889 wurde dem Vorschlage der Gewerbeschul-Commission, dass nicht nur die der Gewerbeschul-Commission von den ihr unterstehenden Schulleitungen und Ortsschulrathen zur Anzeige kommenden Schulversäumnisse von Lehrlingen sondern auch jene, welche zur Kenntniss des Magistrates gelangen, zunächst der Amtshandlung der Gewerbeschul-Commission unterzogen werden sollen und erst in jenen Fällen, in welchen das dieser auf Grund der Landesgesetze vom 28. November 1868 und 2. März 1873 zur Verfügung stehende Strafmaß sich als nicht genügend erweist, die weiteren Anträge von der Gewerbeschul-Commission an den Magistrat als Gewerbsbehörde wegen Anwendung höherer Strafen zu leiten seien, als den Bestimmungen des §. 7 des Landesgesetzes vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35, entsprechend, beige stimmt.

### 2.

Ueber Anregung der städt. Buchhaltung sind derselben alle auf politische Taxen Bezug habenden Verfügungen mittelst „videat“ bekannt zu geben.

(Referatsabschrift des Departements IV vom 20. Juli 1889, Z. 118.253.)